

## REGIERUNGSRAT

29. Mai 2019

19.71

**Motion Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden (Sprecherin), Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Doris Iten, SVP, Birr, Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, Désirée Stutz, SVP, Möhlin, und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 5. März 2019 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung einer Ombudsstelle gemäss § 101 der Kantonsverfassung; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

### 1. Motionsanliegen

Die Motion verlangt, gestützt auf § 101 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) eine von der Verwaltung unabhängige und vom Grossen Rat zu wählende Ombudsstelle zu schaffen.

Begründet wird das Anliegen damit, dass

- das Prinzip der Ombudsstelle erfolgreich sei und eine unabhängige Stelle mit niederschwelligem Zugang den Bürgerinnen und Bürgern ermögliche Verfahrensfragen zu klären und sich über tatsächliche oder vermeintliche Missstände zu beschweren.
- die Ombudsstelle nicht dazu da sei, parallel zu laufenden Rechtsmittelverfahren Sachfragen zu klären, sofern sie eingeschaltet werde, jedoch die Verfahren aus einem anderen Blickwinkel betrachten und allenfalls zur Beruhigung und Befriedung beitragen könne, beispielsweise durch die Zuführung der Parteien zu einer Mediation, was wiederum zu einer Entlastung der Gerichts- und Verwaltungsverfahren beitragen würde.
- aktuell jedes Departement und die Justizleitung Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern beantworteten, wobei eine Koordination nicht vorgesehen sei.
- eine Ombudsstelle als "Eingangstor"/Portal für die Bevölkerung dienen könne, wobei komplexere Sachfragen zur Beantwortung weiterhin an die Departemente beziehungsweise die Justizleitung weitergeleitet würden, während die Anlaufstelle in vielen Fällen verfahrenstechnische Fragen, Missverständnisse oder emotional aufgeladene Konflikte klären könnte, was es ermöglichen würde, Unmut abzubauen und allenfalls bestehende Gefährdungslagen, welche von Einzelnen ausgehen, erkannt und entschärft werden könnten.

- das Beispiel des Ombudsmanns des Kantons Basel-Landschaft zeige, dass dieser die Betroffenen anhöre und damit primär den Konflikt beenden könne, er wende sich in der Vielzahl der Fälle nicht an die Verwaltung da keine Sachthemen zu klären seien.
- die Schaffung einer Ombudsstelle ein zusätzliches Element schaffe und die kantonale Verwaltung sowie die Rechtsmittelverfahren entlasten könne; die Ombudsstelle sei ein Teil einer funktionierenden Demokratie, die Bürgerinnen und Bürger ernst nehme.

## 2. Erstbeurteilung

Gemäss § 101 KV kann durch Gesetz das Amt des kantonalen Ombudsmanns geschaffen werden.

Wie der Verfassungskommentar Eichenberger (KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Seite 344, N 2) zu § 101 KV festhält, lagen den Erörterungen im Verfassungsrat zum Teil die gleich genannten Institutionen in nordischen Staaten und Grossbritannien zugrunde, zum Teil orientierten sie sich an der Ordnung im Kanton und in der Stadt Zürich sowie an einem Entwurf zu einem Bundesgesetz über einen eidgenössischen Ombudsmann. – Auf Bundesebene ist die Schaffung eines Ombudsmanns nicht realisiert worden.

Die Einführung einer kantonalen Ombudsstelle wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach parlamentarisch angeregt, letztmals im Jahr 2011 mit einem Postulat des damaligen Grossrats Dr. Markus ([11.1] Postulat Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 11. Januar 2011 betreffend Prüfung der Schaffung einer von der Verwaltung unabhängigen und vom Grossen Rat gewählten Ombudsstelle). Gestützt auf den ablehnenden Antrag des Regierungsrats wurde das Postulat vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 24. Mai 2011 mit 67 zu 61 Stimmen abgelehnt.

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass heute 7 der 26 Kantone unabhängige Anlaufstellen für Beschwerden und Anliegen aus der Bevölkerung, und zwar Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Waadt, Zug und Zürich. Auf kommunaler Ebene sind es unter anderem die Städte Bern, Luzern, St. Gallen, Wallisellen, Zug und Zürich.

## 3. Ablehnung als Motion; Bereitschaft zur Entgegennahme als Postulat

Eine Überweisung der Motion an den Regierungsrat hätte einen direkten Gesetzgebungsauftrag zur Folge. Der Regierungsrat würde dazu verhalten, unmittelbar ein Normkonzept zu erarbeiten, das anschliessend dem Anhörungsverfahren gemäss § 66 KV zu unterbreiten wäre.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass die notwendigen Grundlagen noch nicht vorliegen beziehungsweise zuerst verschiedene Fragestellungen vertieft abgeklärt werden sollten. Diese Arbeiten sind nicht innerhalb der gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) gesetzten Frist von 3 Monaten für die regierungsrätliche Stellungnahme zu leisten.

So soll aufgrund eines interkantonalen Benchmarks erhoben werden, welche Auswirkungen eine Ombudsstelle auf die Verwaltungstätigkeit hat, namentlich ob mit einem Minderaufwand bei der Behandlung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zu rechnen ist oder ob ein Mehraufwand generiert wird. Auch wird näher auf das Verhältnis und Selbstverständnis der kantonalen Legislative als Vertretung der Bevölkerung des Kantons mit Brückenfunktion gegenüber einer Ombudsstelle einzugehen sein. Auch wird abzuklären sein, ob bezüglich von Aggressionen oder Drohungen gegenüber Verwaltungsstellen und Gerichten Unterschiede zwischen Gemeinwesen mit und ohne eine Ombudsstelle festgestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat den Vorstoss als Motion ab. Er ist aber bereit, das Anliegen zur genaueren Prüfung, als Postulat, entgegenzunehmen.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Die Schaffung einer Ombudsstelle ist offenkundig mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Deren Ausmass und die Auswirkungen auf die übrige Verwaltungstätigkeit wären im Rahmen der näheren Abklärungen zu prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'000.—.

**Regierungsrat Aargau**